



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH  
Tullastraße 71  
76131 Karlsruhe

Karlsruhe 13.08.2024

Name Mirko Hecker

Durchwahl +49 721 926 7714

Aktenzeichen RPK17-3826-14/9/1

(Bitte bei Antwort angeben)

## **Zweigleisiger Ausbau der Kraichgaubahn zwischen Karlsruhe Grötzingen und Bretten (Abschnitt B)**

Scoping-Verfahren nach § 15 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf das oben genannte Scoping-Verfahren und möchten Sie über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens unterrichten, die nach § 16 UVPG voraussichtlich in den Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) aufgenommen werden müssen (Untersuchungsrahmen).

Nach schriftlicher Beteiligung der Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, der von dem Vorhaben betroffenen Gemeinden und Landkreise, der sonstigen im Landesrecht vorgesehenen Gebietskörperschaften sowie der vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen und sonstigen Vereinigungen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und nach den gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten anerkannt sind, sowie nach Beteiligung der Öffentlichkeit hält die Planfeststellungsbehörde die Durchführung eines Scoping-Termins nicht für erforderlich.

Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben zu den Umweltauswirkungen ergeben sich insbesondere aus

- dem im Auftrag der Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH erstellten Scoping-Papier „Zweigleisiger Ausbau der Kraichgaubahn, Abschnitt B, Strecke 94201 Grötzingen – Eppingen, Bahn-km 10,6+83 bis Bahn-km 15,1+30, Wössingen-Ost – Rinklingen – Vorabstimmung über den Untersuchungsumfang gemäß § 13 UVwG (Scoping)“ der Emch+Berger GmbH vom Oktober 2023,
- der im Auftrag der Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH erstellten Faunistischen Planungsraumanalyse „Zweigleisiger Ausbau der Kraichgaubahn, Abschnitt B, Strecke 94201 Grötzingen – Eppingen, Bahn-km 10,6+83 bis Bahn-km 15,1+30, Wössingen-Ost – Rinklingen“ der Emch+Berger GmbH vom Oktober 2023,
- den im Rahmen des schriftlichen Verfahrens bei der Planfeststellungsbehörde eingegangenen Stellungnahmen und Hinweisen zu umweltverträglichkeitsprüfungsrelevanten Themen sowie
- den im Rahmen des schriftlichen Verfahrens geäußerten Festlegungen und Zusagen des Vorhabenträgers.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die für den UVP-Bericht zu erarbeitenden Untersuchungsergebnisse in sachgerechten Abständen auf Fachebene abgestimmt werden. In diesem Zusammenhang können u.a. Erfassungs- und Bewertungsstandards, neue Erkenntnisse bzw. infolgedessen etwaige fachliche Lücken diskutiert werden, welche im Rahmen der Untersuchungen noch zu berücksichtigen sind.

Auf folgende Aspekte, die u.a. im Rahmen des schriftlichen Verfahrens thematisiert worden sind, wird nochmals gesondert hingewiesen:

### **Untersuchungsraum**

- Der Untersuchungsraum ist bezogen auf die einzelnen Schutzgüter in Abhängigkeit der Reichweite der jeweils relevanten Auswirkungen des Vorhabens festzulegen. Insofern kann es im weiteren Verfahren erforderlich werden, den Un-

tersuchungsraum bezüglich einzelner Schutzgüter in dem für die Konflikterfassung erforderlichen Maße anzupassen bzw. zu erweitern. Auch dahingehend sind die weiter unten aufgeführten Anmerkungen zu den einzelnen Schutzgütern zu beachten.

## **Variantenuntersuchung**

- Der UVP-Bericht muss eine Beschreibung der geprüften vernünftigen Alternativen enthalten (z.B. in Bezug auf Ausgestaltung, Technologie, Standort, Größe und Umfang des Vorhabens), die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant sind. Dabei sind die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen anzugeben (vgl. § 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG und Anlage 4 Nr. 2 zum UVPG). In die Betrachtung sind auch die im Rahmen der Machbarkeitsstudie zum Abschnitt B dargelegten Varianten bzw. Untervarianten einzubeziehen.
- Die Ziele und Grundsätze des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003 sind auch bei der Variantenuntersuchung zu beachten. Auf die Fortschreibung des Regionalplans und insbesondere auf den am 13.12.2023 vom Planungsausschuss des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein gebilligten Entwurf der Teilfortschreibung des Teilregionalplans Solarenergie mit dem im Untersuchungsraum befindliche Vorranggebiet für regionalbedeutsame Freiflächensolaranlagen (FSA 112) wird hingewiesen.
- Im Rahmen der Variantenuntersuchung sind insbesondere die von dem Vorhaben betroffenen und als Biotop nach § 30 BNatSchG geschützten trocken-warmen Böschungen und offenen Felswände zu berücksichtigen. Eingriffe in diese Biotop sollen soweit wie möglich vermieden werden.
- Im Rahmen der Variantenuntersuchung ist ggf. auch das besondere Schutzbedürfnis des Waldbestandes in Verdichtungsräumen und der Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen zu berücksichtigen.
- Es ist eine Nullvariante zu prüfen (vgl. Anlage 4 Nr. 3 zum UVPG). Dabei ist der aktuelle Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des

Vorhabens zu beschreiben und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des Vorhabens zu erstellen.

- Bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter sind auch die potenziell positiven Auswirkungen auf die Schutzgüter zu berücksichtigen und darzustellen und in die Abwägung, insbesondere im Verhältnis zur „Nullvariante“, einzubeziehen.

### **Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit**

- Die verkehrsbedingten Schallimmissionen, einschließlich der Auswirkungen auf die umgebende Bebauung durch die ansteigende Bahnnutzung, sind zu untersuchen und darzustellen. Auf ggf. erforderliche Minderungs- und Schutzmaßnahmen ist einzugehen. Die Regelungen der 16. sowie der 24. BImSchV sind zu beachten.
- Baubedingte Lärm- und Staubimmissionen und deren Auswirkungen auf die in der Nähe befindliche Bebauung sind zu untersuchen und darzustellen. Auf ggf. erforderliche Minderungs- und Schutzmaßnahmen ist einzugehen. Gemäß der Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde vom 14.03.2024 ist es im Regelfall sinnvoll ein Lärm- und Staubschutzkonzept zu erstellen, mit dem die Einhaltung des Stands der Technik zur Staub-/Lärminderung sichergestellt, das Ausschöpfen von Minderungsmöglichkeiten durch organisatorische und betriebliche Maßnahmen optimiert und ein konstruktives Beschwerdemanagement implementiert wird. Die Vorgaben der AVV-Baulärm sind zu beachten.
- Die durch das Vorhaben hervorgerufenen Erschütterungswirkungen sind zu untersuchen und darzustellen. Auf ggf. erforderliche Minderungs- und Schutzmaßnahmen ist einzugehen. Die DIN 4150 ist zu berücksichtigen.

### **Schutzgüter Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt / Landschaft**

- Bei der Erstellung der Unterlagen sind neben den gesetzlichen Grundlagen (insb. BNatSchG, NatSchG) auch die gängigen Methodenstandards (z.B. Albrecht et al., 2014) zu beachten.

- Auswirkungen auf Schutzgebiete und geschützte Teile von Natur und Landschaft (gesetzlich geschützte Biotope, FFH-Mähwiesen, Naturdenkmäler, Schutzgebiete etc.) sind zu untersuchen und darzustellen.
- Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das FFH-Gebiet 6918-311 „Mittlerer Kraichgau“ sind neben der Summationswirkung mit anderen im Raum geplanten Projekten auch die bereits bestehenden Belastungen zu untersuchen und darzustellen.
- Bezüglich der gesetzlich geschützten Biotope wird darauf hingewiesen, dass die Biotopkartierung lediglich deklaratorischen Charakter hat und für den Schutzstatus gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort maßgeblich sind. Daher ist eine Berücksichtigung beschränkt auf die kartierten Biotope und den kartierten Umfang nicht ausreichend. Die Gegebenheiten sind vor Ort zu überprüfen und es sind eigene Erfassungen vorzunehmen. Die hierbei ggf. festgestellten bislang nicht kartierten Biotopflächen bzw. deren ggf. vergrößerter Umfang sind entsprechend zu berücksichtigen.
- Von der Planung betroffene Kernflächen/Kernräume für den Biotopverbund sind insbesondere in ihrer Bedeutung und Funktion für die Erhaltung und Schaffung eines Netzes räumlich und funktional verbundener Biotope zu bewerten und darzustellen. Aufgrund dieser Bewertungen ist zu untersuchen, ob durch Vermeidungs- und Erhaltungsmaßnahmen Werte und Funktionen erhalten werden können und ob ggf. weitere Ausgleichsmaßnahmen zur Schaffung des Biotopverbundes erforderlich sind.
- Da durch das Vorhaben Gehölzstrukturen in großem Umfang betroffen sind, ist in den Untersuchungen näher darzulegen, inwiefern das Vorkommen altholzwohnender Käfer ausgeschlossen werden kann.
- Die Betroffenheit der Artgruppe Wildbienen ist durch Erfassung besonders schützenswerter Wildbienenlebensräume – insbesondere durch Erfassung entsprechender Gelände- und/oder Vegetationsstrukturen (z.B. Geländeabbrüche, Hochstaudenbestände) – zu ermitteln, darzustellen und gegebenenfalls im Rahmen der Eingriffsbewertung zu berücksichtigen.

- Nach der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 14.03.2024 sind bei der Erfassung der Schmetterlinge folgende Punkte zu beachten:
  - Das Vorkommen der Spanischen Flagge ist zu erfassen (Methodensteckbrief F5) und entsprechend darzustellen.
  - Für die Erfassung des Wiesenknopf-Ameisenbläulings können im Rahmen einer Übersichtsbegehung alle potentiellen Habitatflächen (Vorkommen des Großen Wiesenknopfs) identifiziert werden. Nur diese Flächen müssen weiter untersucht werden.
- Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Betroffenheit der Wildkatze durch das Vorhaben abzuschätzen (vgl. Bernotat, D. & V. Dierschke (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen).
- Nach der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 14.03.2024 sind bezüglich der Erfassung von Fledermäusen und der Ermittlung der Bedeutung von Flugrouten (Leitstrukturen) neben der Transektkartierung auch Horchboxenuntersuchungen vorzunehmen.

Hinsichtlich der Kartierintensität wird auf Folgendes hingewiesen:

- Eine Reduzierung auf 4 Begehungen ist nur in wenig strukturierten Eingriffsbereichen möglich. Die Voraussetzung hierfür sind nicht gegeben. Es sind 6 Transektbegehungen durchzuführen.
- Es ist über die gesamte Strecke ein 8-km-Transekt (bei 1h / km) vorzusehen. Eine Zerlegung folgt nicht. Bei Hecken soll – soweit im Gelände möglich – eine beidseitige Erfassung erfolgen.
- Soweit sich aufgrund weiterer Erkenntnisse im Rahmen der Kartierung die Möglichkeit ergibt, können die Untersuchungen im weiteren Verlauf entsprechend angepasst werden.

Die hinsichtlich der Kartierintensität genannten Hinweise gelten in entsprechender Weise auch für das Aufstellen von Horchboxen. Es sind 10 Horchboxen-Standorte auszuwählen, die in 3 Phasen à 5 Tagen zu beproben sind.

- Zur Erfassung von Brutvögeln ist eine Revierkartierung durchzuführen. Zudem ist eine Erfassung der Bruthöhlen und Horste vorzunehmen. Insgesamt sind 7 Begehungen durchzuführen. Die Ermittlung der Anzahl der Begehungen kann anhand der im Methodenblatt beschriebenen Methodik erfolgen.
- Hinsichtlich der Erfassung der Haselmaus sind folgende Punkte zu beachten (vgl. Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 14.03.2024):
  - Die Untersuchung muss in allen Gehölzen erfolgen, die als Lebensraum der Haselmaus in Betracht kommen, insbesondere auch im Bereich der bau- und anlagebedingten Flächenverluste. Eine Begrenzung auf 20 Meter beidseitig der Bahnstrecke ist nicht möglich.
  - Die Erfassung der Haselmaus erfolgt im Jahr 2024 mit Hilfe von Niströhren, die auf der gesamten Strecke aufzuhängen sind. Ergänzend sind 5 Haselmauskobel auszubringen.
  - Zur Lokalisierung der Standorte für die Haselmauskästen ist, wie in Albrecht et al. (2014) beschrieben, vorzugehen. Demnach sind mindestens 25 Niströhren/-kästen pro Hektar potentielltem Habitat anzubringen. Diese sind in kleineren Gruppen in besonders geeigneten Teilhabitaten anzubringen.
- Für Reptilien müssen in allen potentiell geeigneten Lebensräumen, die im Rahmen der Übersichtsbegehung erfasst werden, möglichst schon im Vorjahr der Kartierung künstliche Verstecke ausgebracht werden. Bei einer Begrenzung auf 200 künstliche Verstecke an 10 ausgewählten Standorten (vgl. Nr. 8.5.2, S. 30 der Faunistischen Planungsraumanalyse) können nur eingeschränkte Aussagen über das Vorkommen der Schlingnatter im Vorhabengebiet getroffen werden. Es sind mindestens 6 Begehungen bei geeigneter Witterung und Tageszeit durchzuführen.

- Die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Pflanzenarten sind im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen.
- Bei Teilen der Wälder im Vorhabenbereich handelt es sich um Erholungswald. Aus den Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP) ergibt sich ein besonderes Schutzbedürfnis für Waldflächen mit besonderer Erholungsfunktion. Eingriffe in den Waldbestand in Verdichtungsräumen und Eingriffe in Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sind auf das Unvermeidbare zu beschränken und Alternativen außerhalb des Waldes zu prüfen (vgl. Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, Abt. 8 – Körperschaftsforstdirektion – vom 15.12.2023).
- Bisher geht aus den Unterlagen nicht hervor, ob und welche Waldflächen genau und in welchem Umfang von dem Vorhaben betroffen sind. In ihrer Stellungnahme vom 14.03.2024 teilt die untere Forstbehörde mit, dass insbesondere in folgenden Bereichen Wald betroffen sein könnte:
  - Die Flurstücke 11331, 11332 und 11333 auf der Gemarkung Wössingen sind jeweils im Norden angrenzend an die Bahnlinie mit Wald i.S.d. § 2 LWaldG bestockt.
  - Das Flurstück 1688 auf der Gemarkung Dürrenbüchig ist komplett mit Wald i.S.d. § 2 LWaldG bestockt.

Maßgeblich ist die aktuelle Waldbestockung. Zweifelsfälle sind durch die untere Forstbehörde zu begutachten. Es wird empfohlen, dass die in Betracht kommenden Flächen mit der unteren Forstbehörde vor Ort auf ihre Waldeigenschaft begutachtet werden. Im Fall einer dauerhaften Waldinanspruchnahme ist ein forstrechtlicher Ausgleich gemäß § 9 Abs.3 LWaldG zu erbringen. Hierfür ist eine detaillierte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung notwendig. Da es sich um Waldinanspruchnahmen im Verdichtungsraum handelt, ist gemäß Landesentwicklungsplan (LEP) Nr. 5.3.5 Z eine mindestens flächengleiche Ersatzaufforstung erforderlich. Die entsprechenden Aufforstungsflächen (mit Flurstücknummern und Gemarkungen) sind in die Ausgleichsbilanzierung einzubeziehen.



- Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) ist ein eigenständiges forstrechtlches Kapitel zu verfassen, welches insbesondere folgende in der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg (Abt. 8 – Körperschaftsforstdirektion) vom 15.12.2023 aufgeführte Aspekte beinhaltet:
  - Eine Darstellung der dauerhaften Waldumwandlungsflächen nach § 9 LWaldG in Form eines Lageplans im Luftbild, mit Maßstab 1:5000, inkl. der Flurstücknummern.
  - Eine Darstellung der befristeten Waldumwandlungsflächen nach § 11 LWaldG in Form eines Lageplans im Luftbild, mit Maßstab 1:5000, inkl. der Flurstücknummern.
  - Eine forstrechtliche Eingriffsbilanzierung (Herleitung über Flächen und Faktoren oder Ökopunkte) sowie eine verbale Beschreibung mit folgenden Angaben:
    - Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Eingriffe in den Wald möglichst gering zu halten und zu minimieren?
    - Alter und Baumartenzusammensetzung sowie ausgewiesener Waldentwicklungstyp gemäß Forsteinrichtungswerk der betroffenen Bestände, bzw. Begründung der Einordnung in die jeweiligen Biototypen gemäß Ökokontoverordnung.
    - Funktionen nach der aktuellen Waldfunktionenkartierung.
    - Besondere ökologische Funktionen (Biotope nach den Naturschutzgesetzen oder dem LWaldG).
    - Luftbild/Bestandsplan der Umwandlungsflächen mit den zugeordneten Biototypen oder Waldentwicklungstypen.
    - Betroffenheit von Wildwegen gemäß Generalwildwegeplan.
  - Eine forstrechtliche Ausgleichsbilanzierung (Herleitung über Flächen und Faktoren oder Ökopunkte): Geplante Neuaufforstungen sowie Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen zum forstrechtlichen Ausgleich sind verbal sowie – unter Angabe der Flurstücknummern und der Gemarkungen – kartenmäßig darzustellen. Die mit den Maßnahmen verbundenen Ziele müssen definiert und der Weg zur Zielerreichung beschrieben werden.

## **Schutzgüter Luft / Klima**

- Über die Auswirkungen auf das Mikroklima hinaus sind auch Angaben zu den positiven sowie negativen Auswirkungen auf das Makroklima – insbesondere unter Betrachtung der Folgen des Klimawandels – zu untersuchen und darzustellen; vgl. § 16 Abs. 3 UVPG i.V.m. Anlage 4 Ziffer 4. b) und c) gg) zum UVPG.

## **Schutzgüter Wasser / Fläche / Boden**

- Es sind Aussagen zur Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinien (WRRL 2000/60/EG) erforderlich. Je nach Umfang sind diese in einem eigenen Fachbeitrag darzustellen.
- Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Wasserschutzgebiet „Bretten, Bauschlatter Platte“ (WSG-Nr. 215205) sind – auch für die Bauphase – zu untersuchen und darzustellen. Dabei ist die entsprechende Schutzgebietsverordnung zu beachten.
- Neben dem Muldengraben, der durch die Trasse gequert wird (S. 17 des Scoping-Papiers) besteht laut Stellungnahme der unteren Wasserbehörde vom 14.03.2024 ein weiterer Gewässerdurchlass auf Höhe von M 11-17, der erhalten bleiben bzw. verlängert werden muss.
- Die vom Regierungspräsidium Freiburg (Abt. 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau) im Schreiben vom 13.12.2023 geäußerten Hinweise – insbesondere zu Geotechnik, Boden und Grundwasser – sind zu beachten. Es wird gesondert darauf hingewiesen, dass die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf Basis des ALK und ALB (2010; über den Vertrieb des LGRB zu beziehen) erfolgen soll, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten. Diese Daten enthalten detailliertere bodenkundliche Informationen als die Bodenkarte von Baden-Württemberg (BK50).
- Gemäß § 3 Abs. 4 LKreiWiG ist bei einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 m<sup>3</sup> Bodenaushub, einer verfahrenspflichtigen Abbruchmaßnahme oder ei-

nen Teilabbruch umfassenden verfahrenspflichtigen Baumaßnahme der Planfeststellungsbehörde ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen. Der Bodenaushub ist hierbei möglichst hochwertig zu verwerten (§3 Abs. 2 LKreiWiG).

- Die während der Bau- und Betriebsphase erzeugten Abfälle bzw. die Verwendung von Abfällen im Rahmen der Baumaßnahme sind abzuschätzen und darzustellen. Die untere Abfallrechtsbehörde weist in Ihrer Stellungnahme vom 14.03.2024 darauf hin, dass eine Beschreibung des Vorhabens insbesondere hinsichtlich möglicher Abriss- und Rückbauarbeiten sowie der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter i.S.d. § 2 Abs. 1 UVPG durch zu erwartende Rückstände, Emissionen und ggf. aufgrund der Abfallerzeugung erfolgen muss.
- Neben einer Baugrunduntersuchung ist auch ein Bodenschutzkonzept nach § 2 Abs.3 LBodSchAG erforderlich.
- Die temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Flächenversiegelung und -zerschneidung sind zu untersuchen und zu bilanzieren.
- Die untere Landwirtschaftsbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 14.03.2024 darauf hingewiesen, dass laut aktualisierter Flurbilanz Flächen der Wertstufen „Vorrangflur I“ und „Vorbehaltsflur I“ betroffen sind. Zur Quantifizierung der Betroffenheit agrarstruktureller Belange ist daher der Umfang der von Flächenverbrauch betroffenen landwirtschaftlich genutzten Flächen (in ha/m<sup>2</sup>; Unterscheidung nach Vorrangflur und Vorbehaltsflur) und deren tatsächliche Nutzung (Ackerland, Grünland, Sonderkulturen) – getrennt nach neuversiegelter, temporär in Anspruch genommener Fläche und für den Ausgleich beanspruchter Fläche – zu ermitteln und darzustellen.
- In agrarstruktureller Hinsicht wird beim naturschutzrechtlichen Ausgleich auf landwirtschaftlichen Flächen empfohlen zu prüfen, inwieweit Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PiK-Maßnahmen) für die dauerhafte Aufwertung des Naturhaushaltes im Naturraum herangezogen werden können. Eine Abstimmung mit der unteren Landwirtschaftsbehörde wird empfohlen.

### **Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

- Der durch die Planungen in Dürrenbüchig betroffene archäologische Prüffall – Etter des im Dreißigjährigen Krieg abgegangenen Dorfes und Etter des neuzeitlichen Dorfes (Listen Nr. MA 1, ADAB ID 99829933) – ist zu berücksichtigen und nachrichtlich in die Planunterlagen zu übernehmen.
- Im Gebiet ist mit dem Vorhandensein archäologischer Spuren aus den frühen Siedlungsphasen des Ortes zu rechnen (Kulturdenkmal nach § 2 DSchG). Die ausgewiesenen Kulturdenkmale sind beachten und zu erhalten.
- Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der jeweiligen Erschließungsmaßnahme Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es Rettungsgrabungen bedarf.

### **Zusammenwirken mit anderen Vorhaben und Tätigkeiten**

- Gemäß § 16 Abs. 3 UVPG i.V.m. Anlage 4 Ziffer 4. c) ff) zum UVPG ist bei der Beschreibung der Umstände, die zu erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens führen können, insbesondere auch das Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten zu berücksichtigen; dabei ist auch auf Umweltprobleme einzugehen, die sich daraus ergeben, dass ökologisch empfindliche Gebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG betroffen sind oder die sich aus einer Nutzung natürlicher Ressourcen ergeben.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass sich das Vorhaben im Planungsraum des Vorhabens „B 294, Südwesttangente Ortsumfahrung Bretten“ befindet, welches bei der Untersuchung der Umweltauswirkungen entsprechend zu berücksichtigen ist.

- Waldinanspruchnahmen im Rahmen der Umsetzung der Bauabschnitte A und C des 2-gleisigen Ausbaus der Kraichgaubahn sind ggf. als kumulierend zu betrachten und in die forstrechtliche Bilanzierung zu integrieren (vgl. § 10 Abs. 4 UVPG).
- Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien bittet mit Stellungnahmen vom 18.12.2023 und 04.03.2024 darum, potenzielle Probleme und Konflikte im Rahmen der UVP zu berücksichtigen, die sich ggf. im Zusammenhang mit bestehenden Planungen der DB InfraGO AG zum Ausbau der z.T. parallel verlaufenden Ausbaustrecke ABS Stuttgart-Singen-Grenze D/CH ergeben können.

### **Allgemeine Hinweise**

Die Vorlage eines UVP-Berichts durch den Vorhabenträger ist ein zentraler Verfahrensschritt für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Diese wiederum ist gemäß § 4 UVPG unselbständiger Teil des für das o.g. Vorhaben angestrebten Planfeststellungsverfahrens.

In formaler Hinsicht ist ein UVP-Bericht der Planfeststellungsbehörde vorzugsweise in einem selbständigen Dokument zu übermitteln. Dies schließt zwar nicht aus, dass der UVP-Bericht Bestandteil eines umfassenden Dokuments, z.B. eines Erläuterungsberichts, ist. Jedoch muss in diesem Fall der Teil des Dokuments, der den UVP-Bericht darstellt, klar als solcher gekennzeichnet sein (vgl. BT-Drucksache 18/11499, S. 88).

Der Inhalt eines UVP-Berichts wird maßgeblich durch § 16 UVPG i.V.m. UVPG-Anlage 4 „Angaben des UVP-Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung“ vorbestimmt. § 16 Abs. 1 UVPG enthält dabei die Mindestanforderungen an einen UVP-Bericht. Diese sind in Bezug auf jedes UVP-pflichtige Vorhaben zwingend einzuhalten. Gemäß § 16 Abs. 3 UVPG müssen die in UVPG-Anlage 4 genannten Angaben enthalten sein, soweit sie für das Vorhaben von Bedeutung sind. Dies ist im Sinne von § 16 Abs. 4 UVPG dann der Fall, wenn Rechtsvorschriften, die für die Zulassungsentscheidung (angestrebter Planfeststellungsbeschluss) maßgebend sind, solche Angaben voraussetzen oder sie durch den festgelegten Untersuchungsrahmen vorgegeben werden.

Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen hat der Vorhabenträger gemäß § 16 Abs. 6 UVPG die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen in den UVP-Bericht einzubeziehen.

Die Ergebnisse folgender Unterlagen werden mindestens in den UVP-Bericht integriert:

- Schalltechnisches Gutachten, qualifiziertes Baulärmgutachten
- Erschütterungstechnisches Gutachten
- Variantenuntersuchungen/Umweltverträglichkeitsstudie (§ 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG, Anlage 4 Nr. 2 zum UVPG)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen
- FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das FFH-Gebiet 6918-311 „Mittlerer Kraichgau“
- Wassertechnische Untersuchungen
- Geotechnische Untersuchungen

Die Festlegung des Inhalts und Umfangs der beizubringenden Unterlagen erfolgt entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens und ist damit nicht abschließend, d.h. es kann im Laufe des Verfahrens erforderlich werden, dass weitere Stellungnahmen oder Gutachten durch den Vorhabenträger eingeholt werden müssen. Auf die erforderliche Aktualität von Gutachten im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Mirko Hecker

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel:

[24-01SFT\\_17-01K: Planfeststellung \(pdf, 559 KB\)](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.